



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## **Beschluss Nr. RPV 12/02/07 vom 30.5.2007**

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die

### **Freigabe des Entwurfes zum Regionalplan Mittelthüringen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung**

Mit Beschluss Nr. RPV 34/05/04 vom 15.6.2004 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 485) die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen als Regionalplan Mittelthüringen beschlossen. Gemäß der gleichfalls mit beschlossenen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten hat sie nunmehr den Entwurf erarbeitet.

In Umsetzung von § 12 Abs. 2 ThürLPIG sowie i.V.m. § 4 Satz 3 Nr. 2. der Satzung der RPG vom 7.3.2006 fasst die Regionale Planungsversammlung der RPG folgenden Beschluss:

- 1. Der Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen wird in der beiliegenden Fassung mit den Planunterlagen**
  - Teil I Rahmenbedingungen und Leitbilder (informeller Bestandteil)
  - Teil II Regionalplan
  - Teil III Umweltbericht zum Regionalplan**zur Anhörung und öffentlichen Auslegung (bekannt zu machen im Thüringer Staatsanzeiger) freigegeben. Die Anhörungs- und Auslegungsfrist beginnt am 23.7.2007 und endet mit dem 24.9.2007.**
- 2. Die Regionale Planungsstelle Mittelthüringen wird beauftragt, den Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen redaktionell und formal in Text und Karten fertig zu stellen.**
- 3. Der Präsident der RPG wird ermächtigt, das Verfahren der Anhörung und öffentlichen Auslegung einzuleiten.**

#### **Begründung:**

Zu 1.:

Im Rahmen der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten hat die RPG ebenso bereits die Gründe für die Fortschreibung des geltenden Regionalen Raumordnungsplanes und die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Anhörung und Auslegung des Entwurfs sowie die erforderliche Veröffentlichung darüber im Thüringer Staatsanzeiger ausgeführt. Entgegen dem aktuell gültigen Raumordnungsplan Mittelthüringen (RRÖP) ist der Regionalplan neu strukturiert, um

- mit Teil I ein eigenständiges Leitbild für die Planungsregion entwickeln,
- den eigentlich verbindlichen Teil II als solchen sowohl für sich darstellen wie verwenden und
- den Umweltbericht zum Regionalplan separat vom verbindlichen Teil II erarbeiten

zu können. Zwischen allen drei Teilen bestehen Verbindungen, die dazu beitragen, den Teil II auf das für ihn und seine Anwendung Wesentliche zu beschränken.

Der Zeitraum von zwei Monaten für Anhörung und Auslegung bewegt sich zwischen der ansonsten allgemein mit 4 Wochen festgelegten Zeitspanne für Fristen einerseits sowie einem aufgrund des inhaltlichen wie quantitativen Umfangs angemessenen Zeitbedarfs für die Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme andererseits und dem Bestreben, das Fortschreibungsverfahren insgesamt zügig durchzuführen. Hier stellt der vorgesehene Zeitrahmen einen geeigneten Kompromiss dar.

Zu 2.:

Mit dem vorliegenden Beschluss ist die inhaltliche Arbeit zunächst bis zum Abschluss des Anhörungs- und Auslegungsverfahrens beendet. Dennoch können weitere Arbeiten zur Erstellung des Materials für das beschlossene Verfahren notwendig sein. Diese durch die Planungsstelle durchzuführenden Arbeiten können aber nur redaktioneller bzw. formaler Art sein, da inhaltliche Änderungen einen erneuten Beschluss der Regionalen Planungsversammlung erforderlich machen würden.

Zu 3.:

Hier vollzieht die RPG den nächsten Schritt im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen gemäß § 12 Abs. 2 ThürLPIG, indem sie das Anhörungs- und Auslegungsverfahren beschließt. Unter 1. erfüllt sie zunächst nur die satzungsgemäße Aufgabe, den Beschluss der Freigabe des Entwurfs zur Anhörung und öffentlichen Auslegung zu fassen. Daher bedarf es einer weiteren Ergänzung des Beschlusses, um das Verfahren zur Umsetzung dieser gemäß § 3 Abs. 1 ThürLPIG übertragenen Angelegenheit an sich zu beschließen. Dabei ist vor allem die nach außen gerichtete Zusammenarbeit mit den in der RPG zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften erforderlich. In Anwendung von § 8 Abs. 1 der Satzung der RPG ist es somit die Aufgabe des Präsidenten, diesen Verfahrensschritt zu vollziehen. Beides ist in dieser Formulierung zusammengefasst integriert.

gez. Dr. Kaufhold  
Präsident